ABONNEMENTSVEREINBARUNG ÜBER DEN ZUGANG ZU SACHDATEN (einseitig)

Deckblatt

|  |  |
| --- | --- |
| **Datum** | [*Datum*] |
| **Dateninhaber** | [*[Name / Firma / Adresse*]  Kontakt:  [*Name*]  [*E-Mail-Adresse*] |
| **Datenempfänger** | [*[Name / Firma / Adresse*]  Kontakt:  [*Name*]  [*E-Mail-Adresse*] |
| **Bereitgestellte Daten** | [*Beschreibung der Daten, auf die der Datenempfänger im Rahmen dieser Vereinbarung Zugriff erhält, inklusive der notwendigen Dokumentation, deren Format etc.*] |
| **Zugriff** | *[Angabe der Plattform, über die der Datenempfänger den regelmässigen Zugang zu den bereitgestellten Daten abonniert, oder die API oder ein anderes technisches Werkzeug, das zur Verfügung gestellt wird, um den Zugang zu den bereitgestellten Daten zu ermöglichen.*] |
| **Abonnementsdauer und Kündigungsfrist** | [*Angabe der Mindestlaufzeit des Abonnements des Datennutzers, z.B. 1 Monat, 1 Jahr etc.*]  Kündigungsfrist: [*Angabe der Frist, mit der die Vereinbarung durch Mitteilung an die andere Partei aufgelöst werden kann, z.B. 1 Woche, 1 Monat etc. – die Kündigungsfrist muss kürzer sein als die ursprüngliche Vertragslaufzeit*] |
| **Abonnementspreis** | [*Eine Option auswählen und den gewünschten Betrag sowie die Bezahlperiode eintragen, falls die Bereitstellung der Daten gegen Entschädigung erfolgt*]  [Opt.1] CHF [Preis] [+ Steuern], zahlbar [jährlich] / [quartalsweise] / [monatlich]  [Opt.2] kostenlos |
| **Nutzungsbeschränkungen** | [Nutzungsbeschränkungen bezüglich der bereitgestellten Daten; mehrere Kästchen können angekreuzt werden]   * Keine kommerzielle Nutzung der bereitgestellten Daten * Keine kommerzielle Nutzung der Resultate * Keine Weitergabe der bereitgestellten Daten * Keine Weitergabe der Resultate |

1. Definitionen

Die nachfolgend definierten Begriffe haben im Rahmen dieser Vereinbarung folgende Bedeutung:

|  |  |
| --- | --- |
| **Dateninhaber** | Der auf dem Deckblatt angegebene Dateninhaber. |
| **Datenempfänger** | Der auf dem Deckblatt angegebene Datenempfänger. |
| **Weitergabe** | Weitergabe der gesamten oder Teile der bereitgestellten Daten an Dritte in unveränderter Form oder derart verändert, dass diese Dritte nach wie vor in der Lage sind, die ursprünglichen Daten wiederherzustellen. |
| **Daten** | Jegliche digitale Abbildungen von Handlungen, Sachverhalten oder Informationen oder jegliche Zusammenstellungen dieser Handlungen, Sachverhalten oder Informationen, in beliebiger Form, mit Ausnahme von Personendaten. |
| **Bereitgestellte Daten** | Jegliche auf dem Deckblatt umschriebenen Daten, die im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme der von den Parteien automatisch generierten Daten, mit dem Ziel, dem Datenempfänger den Zugriff auf die bereitgestellten Daten zu ermöglichen. |
| **Personendaten** | Jegliche Daten und Angaben im Sinne von Artikel 3 lit. a des Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG – SR 235.1), die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. |
| **Immaterialgüterrechte** | Alle Immaterialgüterrechte an den bereitgestellten Daten, ob hinterlegt oder nicht und geschützt durch nationales oder internationales Recht, namentlich (aber nicht beschränkt auf) Urheberrechte, Marken, Patente oder Rechte an Datenbanken. |
| **vertrauliche Informationen** | Jegliche nicht öffentliche Informationen einer der beiden Parteien, insbesondere (aber nicht beschränkt auf) Geschäftsgeheimnisse, Know-How oder andere Geschäftsinformationen oder –Daten, ungeachtet ob diese in körperlicher oder unkörperlicher Form bereitgestellt werden, sei es schriftlich, mündlich, grafisch, illustriert, in sonst einer Form aufgezeichnet oder auf Datenträgern (Festplatten, Magnetbändern oder sonstigen digitalen Medien) gespeichert. |
| **Interoperabilität** | Die Fähigkeit von zwei oder mehr Datenräumen oder Kommunikationsnetzen, Systemen, Produkten, Anwendungen oder Komponenten, Daten auszutauschen und zu verwenden, um ihre Funktionen auszuführen. |
| **Abonnementspreis** | Das auf dem Deckblatt angegebene Entgelt. |
| **Beschränkungen** | Die auf dem Deckblatt angegebenen Nutzungsbeschränkungen. |
| **Resultate** | Jegliche auf den bereitgestellten Daten basierenden Resultate, die vom Datenempfänger geschaffen, entwickelt, oder verbessert werden. |
| **nachgelagerter Empfänger** | Jede natürliche oder juristische Person, welcher der Datenempfänger die unter dieser Vereinbarung bereitgestellten Daten direkt oder indirekt weitergibt. |
| **kommerzielle Nutzung** | Jegliche Nutzung der bereitgestellten Daten oder Resultate durch den Datenempfänger oder einen ihm nachgelagerten Empfänger mit dem primären Zweck einer finanziellen Entschädigung oder eines geschäftlichen Vorteils. |

1. Allgemeine Bestimmungen
   1. **Zugriff.** Im Rahmen der Bestimmungen dieser Vereinbarung und unter Einhaltung der Zugriffsmodalitäten, der Dauer und des Formats, wie auf dem Deckblatt umschrieben, gewährt der Dateninhaber dem Datenempfänger Zugriff auf die bereitgestellten Daten. Der Zugang umfasst sämtliche Aktualisierungen der bereitgestellten Daten sowie, soweit vorhanden, neue Datensätze.
   2. **Abonnementspreis**. [Opt.1] Die Zugriffsgewährung auf die bereitgestellten Daten erfolgt gegen die im Voraus erfolgte Zahlung des Abonnementspreises. Höhe und Bezahlperiode des Abonnementspreises sind auf dem Deckblatt angegeben. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen. [Opt.2]. Die Zugriffsgewährung auf die bereitgestellten Daten erfolgt kostenlos, jede Partei trägt die ihr allfällig aus der Bereitstellung der Daten oder dem Zugriff darauf entstehenden Kosten.

[***Anmerkung****: Option 1 wählen, wenn die Übertragung gegen die Bezahlung eines Entgeltes (kostenpflichtig) erfolgen soll, andernfalls Option 2*]

* 1. [**Festlegung des Entgelts.** Der Preis übersteigt nicht die Kosten, die direkt mit der Bereitstellung der Daten an den Datenempfänger verbunden sind.]

**[Redaktioneller Hinweis:** Diese Klausel spiegelt den in Art. 9(2) des Data Act ausgedrückten Grundsatz wider, der besagt, dass, wenn der Datenempfänger ein KMU ist, die vereinbarte Entschädigung die Kosten nicht übersteigt, die direkt mit der Bereitstellung der Daten für den Datenempfänger verbunden sind und die auf den Antrag entfallen.]

* 1. **Keine Ausschliesslichkeit.** Die bereitgestellten Daten werden dem Datenempfänger vom Dateninhaber nicht ausschliesslich zur Verfügung gestellt. Der Datenempfänger anerkennt, dass der Dateninhaber die bereitgestellten Daten auch Dritten zur Verfügung stellen oder selber weiter verwenden darf.
  2. **Nutzungsbeschränkungen**. Die Verwendung der bereitgestellten Daten durch den Datenempfänger und/oder nachgelagerte Empfänger unterliegt, soweit vorhanden, den Beschränkungen.
  3. **Verbotene Verwendungszwecke.** Zusätzlich zu allen anwendbaren Beschränkungen ist es dem Datenempfänger und allen nachgelagerten Empfängern untersagt:
     1. Zwangsmittel einzusetzen oder offensichtliche Lücken in der technischen Infrastruktur des Dateninhabers auszunutzen, um Zugang zu den bereitgestellten Daten zu erhalten;
     2. jegliche bereitgestellten Daten oder Ergebnisse zu nutzen, um daraus Einblicke in die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte und Produktionsmethoden des Dateninhabers oder in dessen Nutzung dieser Daten zu erlangen, wenn dies die gewerbliche Position des Dateninhabers auf den Märkten, auf denen dieser tätig ist, untergraben könnte, es sei denn, er habe einer solchen Nutzung zugestimmt und hat die technische Möglichkeit, diese Zustimmung jederzeit zu widerrufen.
     3. die bereitgestellten Daten zu verwenden, um ein Produkt zu entwickeln, das mit dem Produkt, von dem die Daten stammen, im Wettbewerb steht, oder die Daten zu diesem Zweck an einen anderen Dritten weitergeben;

[***Redaktioneller Hinweis:*** *Diese Klausel ist vorbehaltlich der Verpflichtungen, die eine Partei nach der EU-Datenschutzverordnung (dem* ***Data Act****) oder anderen Gesetzen oder Verordnungen haben kann, sobald erstere den Dateninhabern besondere Verpflichtungen zur gemeinsamen Nutzung von Daten auferlegt. Auch wenn der Data Act nicht direkt auf die Beziehung zwischen den Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung anwendbar ist, könnte er dennoch je nach den Umständen auf eine Partei anwendbar sein (z. B. wenn diese Partei Produkte oder Dienstleistungen in Verbindung mit der EU anbietet).*]

* 1. **Eingeschränkte Lizenz.** Die vorliegende Vereinbarung berührt und regelt nicht allfällige Eigentumsrechte an den bereitgestellten Daten. Soweit die bereitgestellten Daten Gegenstand von Immaterialgüterrechten sind, räumt der Dateninhaber dem Datenempfänger während der Vertragslaufzeit eine nicht ausschliessliche Lizenz ein, die bereitgestellten Daten im Rahmen der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verwenden.
  2. **Geheimhaltung.** Die bereitgestellten Daten können vertrauliche Informationen des Dateninhabers oder Dritter enthalten. Der Datenempfänger anerkennt, dass die vorliegende Vereinbarung keine Erlaubnis enthält, sich diese vertrauliche Informationen zu beschaffen oder diese Dritten preiszugeben, sei es durch Nachbau oder Reverse Engineering, Dekompilierung oder jedes andere technische oder nicht-technische Mittel, welches Zugriff auf die vertraulichen Informationen erlaubt. Der Datenempfänger verpflichtet sich, allfällige vertrauliche Informationen, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung vom Dateninhaber auf jegliche Weise, selbst unbeabsichtigt oder zufällig, zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln.
  3. **Konformität.** Nichts in diesem Vertrag soll die Rechte oder Pflichten des Dateninhabers beschränken, begrenzen oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen, die ihm aufgrund geltender Gesetze oder Vorschriften, wie insbesondere (aber nicht ausschliesslich) Wettbewerbs- und Kartellgesetze, oder in Verbindung mit der gemeinsamen Nutzung von Daten oder möglichen Zugriffsanfragen von Nutzern zustehen.

***[Redaktioneller Hinweis:*** *Diese Klausel ist vorbehaltlich möglicher gesetzlicher oder regulatorischer Verpflichtungen, sofern der Data Act den Dateninhabern spezifische Verpflichtungen zur gemeinsamen Nutzung von Daten auferlegt*. *Auch wenn diese Regelung nicht direkt auf die Beziehung zwischen den Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung anwendbar ist, könnte er dennoch je nach den Umständen auf eine Partei anwendbar sein (z. B. wenn diese Partei Produkte oder Dienstleistungen in Verbindung mit der EU anbietet).*]

* 1. **[Audit.** Der Datenempfänger anerkennt, dass der Dateninhaber während der Laufzeit dieser Vereinbarung jederzeit, aber nicht häufiger als einmal pro Jahr, Einsicht in die Geschäftsbücher, Unterlagen, Infrastruktur, Datenbanken und Resultate nehmen darf, um die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung zu überprüfen. Der Dateninhaber wird jegliche vertraulichen Informationen, auf die er im Rahmen dieser Einsicht Zugriff erhält, vertraulich behandeln.**]**

[***Anmerkung****: Diese Klausel ist primär für Situationen gedacht, in denen strenge Nutzungsbeschränkungen vereinbart werden und der Dateninhaber die Einhaltung der Beschränkungen überprüfen können will. Wenn keine Nutzungsbeschränkungen vereinbart wurden, kann die Bestimmung weggelassen werden.]*

1. Zusätzliche Dienstleistungen
   1. **Zusätzliche Dienstleistungen.** [Opt.1] Der Dateninhaber kann zusätzlich zum Bereitstellen der bereitgestellten Daten weitere Dienstleistungen erbringen. [Opt.2] Die Parteien anerkennen, dass der Dateninhaber neben der Bereitstellung der Daten keine weiteren Dienstleistungen erbringt. Der Dateninhaber gibt keine Garantie betreffend die ununterbrochene Verfügbarkeit oder den ununterbrochenen Zugang zu den bereitgestellten Daten und bietet dem Datenempfänger keine Unterstützung.

[***Anmerkung****: Option 1 wählen, wenn der Dateninhaber weitere Dienstleistungen anbietet (z.B. Unterstützung beim Zugriff und Nutzung der Daten, Analyse etc.); Option 2 wählen, wenn keine weiteren Dienstleistungen vorgesehen sind.*]

* 1. **Interoperabilität** Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften, die folgenden wesentlichen Anforderungen zur Erleichterung der Interoperabilität der bereitgestellten Daten und der Mechanismen und Dienste für die gemeinsame Datennutzung erfüllen:
     1. die Datensatzinhalte, Nutzungsbeschränkungen, Lizenzen, Datenerhebungsmethoden, Datenqualität und Unsicherheiten sind hinreichend beschrieben, um dem Empfänger das Auffinden der Daten, den Datenzugang und die Datennutzung zu ermöglichen;
     2. die Datenstrukturen, Datenformate, Vokabulare, Klassifizierungssysteme, Taxonomien und Codelisten werden in einer öffentlich zugänglichen und einheitlichen Weise beschrieben;
     3. die technischen Mittel für den Datenzugang, wie z. B. Anwendungsprogrammierschnittstellen, sowie ihre Nutzungsbedingungen und die Dienstqualität sind ausreichend beschrieben, um den automatischen Datenzugang und die automatische Datenübermittlung zwischen den Parteien, auch kontinuierlich oder in Echtzeit in einem maschinenlesbaren Format, zu ermöglichen;
     4. es werden die Mittel bereitgestellt, mit denen die Interoperabilität intelligenter Verträge innerhalb ihrer Dienste und Tätigkeiten ermöglicht wird.

***[Redaktioneller Hinweis:*** *Diese Klausel spiegelt die grundlegenden Anforderungen an die Interoperabilität gemäss Art. 28 Data Act wider, jedoch auf der Basis bestmöglicher Bemühungen*]

* 1. **Getrennte Vereinbarung.** Die Erbringung allfällig zusätzlicher Dienstleistungen oder die Bereitstellung zusätzlicher Werkzeuge an den Datenempfänger unterliegt separaten ergänzenden Bestimmungen, sei es in Form von Lizenzbestimmungen für die verwendeten Schnittstellen (API), Nutzungsbestimmungen oder sonstigen Service-Verträgen, die die Parteien abschliessen.

1. Namensnennung

[Opt.1] Die Quelle der bereitgestellten Daten sowie die Identität des Dateninhaber sind Dritten, denen die bereitgestellten Daten oder die darauf basierenden Resultate weitergegeben werden, zu nennen. [Opt.2] Im Falle der autorisierten Weitergabe der bereitgestellten Daten oder der darauf resultierenden Resultate an Dritte hat der Datenempfänger vor Bekanntgabe der Quelle der bereitgestellten Daten oder der Identität des Dateninhabers dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.

[***Anmerkung****: Opt.1 wählen, wenn der Dateninhaber möchte, dass seine Identität sowie die Quelle der bereitgestellten Daten automatisch Dritten mitgeteilt werden, die solche Daten erhalten. Opt. 2 wählen, wenn der Dateninhaber selbst bestimmen möchte, ob seine Identität und die Quelle der bereitgestellten Daten Dritten mitgeteilt wird.*]

1. SICHERHEIT
   1. **IT-Sicherheit.** Der Datenempfänger hält sich an alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Vertraulichkeit oder Sicherheit der bereitgestellten Daten.
   2. **Verwaltung von Incidents.** Im Falle eines tatsächlichen oder vermuteten Sicherheitsvorfalls in Bezug auf seine Informationssysteme benachrichtigt der Datenempfänger den Dateninhaber unverzüglich und erfüllt alle anwendbaren Meldepflichten.
2. Gewährleistungen
   1. Die Parteien bestätigen, dass sie ihre Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung jeweils im Einklang mit den geltenden Gesetzen erfüllen werden.
   2. Der Dateninhaber bietet keine Gewähr dafür, dass die dem Datenempfänger bereitgestellten Daten keine persönlichen Daten enthalten. Der Datenempfänger anerkennt, dass er, soweit er im Rahmen dieser Vereinbarung Zugriff auf Personendaten erhält, möglicherweise zusätzlichen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes untersteht und verpflichtet sich, solche allfällig anwendbaren Bestimmungen einzuhalten
   3. Die bereitgestellten Daten werden «so wie sie sind» («as is») und ohne jegliche Gewähr seitens des Dateninhabers, weder ausdrücklich noch implizit, bereitgestellt. Insbesondere, wird keine Zusicherung des Eigentums, der Nichtverletzung von Drittrechten, der kommerziellen Verwertbarkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck abgegeben.
   4. Soweit im Rahmen des anwendbaren Rechts gesetzlich zulässig, schliesst der Dateninhaber die Haftung für direkte oder indirekte Schäden (inklusive entgangenen Gewinn) aus der Nutzung der bereitgestellten Daten aus, ungeachtet der Ursache des Schadens oder des Rechtsgrundes, sei er vertraglicher, deliktischer oder sonstiger Natur, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht und selbst für den Fall, dass eine Warnung vor dem möglichen Eintritt eines solchen Schadens erfolgt ist.
3. Vertragsdauer und Auflösung
   1. **Vertragsdauer.** Die vorliegende Vereinbarung tritt am auf dem Deckblatt vermerkten Datum in Kraft. Sie dauert mindestens für die auf dem Deckblatt vermerkte Mindestvertragslaufzeit. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils bei gleichbleibenden Bedingungen um die Mindestvertragslaufzeit, sofern sie nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist aufgelöst wird. Die Vertragsdauer setzt sich aus der Mindestvertragslaufzeit sowie allfällig erfolgten Verlängerungen zusammen.
   2. **Gewillkürte Auflösung.** Jede Partei kann die vorliegende Vereinbarung ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung der auf dem Deckblatt vereinbarten Kündigungsfrist auflösen.
   3. **Automatische Auflösung.** Bei Verletzungen der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung durch den Datenempfänger oder einen nachgelagerten Empfänger erlischt die vorliegende Vereinbarung automatisch.
   4. **Auswirkungen** Im Falle der Auflösung der vorliegenden Vereinbarung darf der Datenempfänger ungeachtet des Grundes der Auflösung die bereitgestellten Daten nicht länger nutzen, ist jedoch weiterhin berechtigt, die darauf basierenden Resultate zu verwenden. Der Datenempfänger ist jedoch weiterhin berechtigt, die Resultate zu verwenden. Die Ziff. 2.8, 4, 6.4 und 8.1 bis 7.6 überdauern die Auflösung der vorliegenden Vereinbarung.
4. Verschiedenes
   1. **Vollständigkeit.** Die vorliegende Vereinbarung enthält sämtliche von den Parteien vereinbarten Bestimmungen und Verpflichtungen in Bezug auf seinen Inhalt und ersetzt diesbezüglich alle früheren Vereinbarungen, Verhandlungen, Korrespondenz, Absichtserklärungen oder sonstige Kommunikation zwischen den Parteien, sowohl mündlicher als auch schriftlicher Natur.
   2. **Formerfordernis.** Jeder Verweis auf die Schriftform in diesem Vertrag sowie jeder Verweis auf eine Mitteilung, einen Hinweis oder ein Dokument, das in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden muss, gilt als erfüllt, wenn die Kommunikation per E-Mail oder unter Verwendung eines elektronischen Signaturwerkzeugs wie PDF, DocuSign oder einem anderen Verfahren erfolgt.
   3. **Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Vereinbarung aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden, ersetzen die Parteien diese durch eine gültige Bestimmung, die dem ursprünglich vereinbarten Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt. Die Wirksamkeit des restlichen Vertrages wird dadurch nicht berührt.
   4. **Kein Verzicht.** Verzichtet eine Partei auf die Durchsetzung eines der ihr im Rahmen dieser Vereinbarung zustehender Rechte, stellt dies keinen Verzicht auf dieses Recht an sich dar und hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Vereinbarung als Ganzes. Der Verzicht auf die Geltendmachung einer Vertragsverletzung stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung vergangener oder zukünftiger Verletzungen dar.
   5. **Anwendbares Recht.** Die vorliegende Vereinbarung untersteht Schweizer Recht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.
   6. **Gerichtsstand.** [Opt.1] Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschliesslich das Gericht am Wohnort oder Sitz des Dateninhaber örtlich zuständig. Der Weiterzug an das zuständige obere Gericht bleibt vorbehalten. [Opt.2] Alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schweizerischen Schiedsordnung für internationale Schiedsgerichtsbarkeit des Swiss Arbitration Centre und den Schiedsempfehlungen der Institution for IT Dispute Resolution (ITDR) entschieden, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Mitteilung über ein Schiedsverfahren gemäss dieser Schiedsordnung und dieser Empfehlungen in Kraft sind. Es können ein Schiedsrichter oder drei zum Einsatz kommen. Der Ort des Schiedsgerichts ist der Wohnort oder der Firmensitz des Dateninhabers. Das Schiedsverfahren wird in französischer Sprache geführt. Unabhängig vom Vorstehenden können die Parteien jederzeit vereinbaren, den Konflikt einer Mediation zu unterziehen, gemäss den Schweizerischen Mediationsregeln des Vereins Schweizerischer Handelskammern für Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation und den Mediationsempfehlungen der ITDR, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Schiedsklage gemäss diesen Regeln und Empfehlungen in Kraft sind. Unabhängig vom Vorstehenden können die Parteien jederzeit vereinbaren, dass sie die Streitigkeit einem ITDR-Experten zur Begutachtung weiterleiten – gemäss den Verfahrensregeln für ein Sachverständigengutachten der ITDR, die an dem Tag gelten – bevor sie den Streitfall einem Schiedsgericht oder zur Mediation vorlegen.

[***Kommentar****: Wählen Sie Opt. 1, wenn die Parteien einen möglichen Streitfall den ordentlichen Schweizer Gerichten ohne Spezialisierung in diesem Bereich vorlegen möchten; dies entspricht der klassischen Regelung bei Streitigkeiten zwischen den Parteien; wählen Sie Opt*. *2, wenn die Parteien einen möglichen Streitfall spezialisierten Schiedsrichtern ausserhalb des ordentlichen Gerichtssystems vorlegen möchten, mit der Option, vor dem Schiedsgerichts- oder Mediationsverfahren einen Experten zu konsultieren.*]

**Dateninhaber** **Datenempfänger**